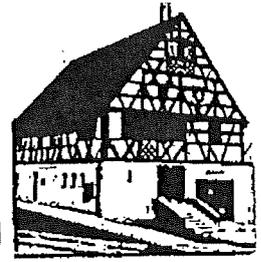




Mitteilungsblatt

Gemeinde Gerolfingen
Aufkirchen - Gerolfingen - Irsingen



Nr. 09/2021

Gerolfingen, den 16.09.2021

1. Bekanntmachung zur Bundestagswahl

Im Anhang ist eine Bekanntmachung für die Bundestagswahl am 26.09.2021 abgedruckt.

2. Bekanntmachungen zum Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

Im Anhang sind die Bekanntmachungen zum Volksbegehren (14.10.2021 – 27.10.2021) abgedruckt.

Hinweis:

Sowohl bei der Bundestagswahl, als auch bei dem Volksbegehren kann aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Infektionsgeschehen für den jeweiligen Stimmzettel, bzw. die Eintragungsliste der eigene Kugelschreiber (kein Bleistift) verwendet werden.

3. Aufruf an Landwirte zur Straßenreinigung

Sicherlich ist es nicht das ideale Jahr für die Erntearbeiten und zur Wintersaat. Zwangsläufig werden deshalb Straßen und Wege verschmutzt. Von den Landwirten wird allerdings erwartet, dass nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten die Straßen und Wege wieder sauber gemacht werden. Aus Sicherheitsgründen ist die Säuberung von Straßen nach deren Verschmutzung Pflicht. Die anderen Verkehrsteilnehmer wären für diese Rücksichtnahme dankbar. Deshalb die dringende Bitte an alle Landwirte: Falls Straßen und Wege bei Arbeiten verschmutzt werden, diese bitte im Anschluss zu reinigen.

4. Anmeldetage Kinderschule Gerolfingen

Die Anmeldetage für unsere Kinderschule sind vom **05.10.2021 – 07.10.2021**. An diesen Tagen können Kinder für das Kindergartenjahr September 2022 bis August 2023 angemeldet werden. Bitte kontaktieren Sie uns vorher telefonisch oder per E-Mail, um einen Termin für das Anmeldegespräch zu vereinbaren. Da wir schon viele Nachfragen für Anmeldungen ab September 2023 haben, führen wir derzeit eine Warteliste. Um sich dort vormerken zu lassen genügt eine telefonische Absprache.

Bitte beachten: Eine feste Zusage für den Kindergartenplatz erhalten sie ausschließlich mit den vollständigen und unterschriebenen Vertragsunterlagen. Dies gilt auch für bereits mündlich vereinbarte Anmeldungen ab Januar 2022.

Geschwisterkinder (von Kindern, die bereits unsere Einrichtung besuchen) und Schulkinder (Hausaufgabenbetreuung 1. – 4. Klasse) müssen ebenfalls im o.g. Zeitraum angemeldet werden.

Nach Vertragsabschluss laden wir sie ganz herzlich zu unseren „Schnuppertagen“, in der Zeit vom 12.10.2021 – 14.10.2021 ein.

Kontaktdaten: Telefon: 09854/348; E-Mail: kinderschule-gerolfingen@t-online.de

5. Entbuschungsaktion „Ein Tag für den Berg“

Die diesjährige Entbuschungsaktion „Ein Tag für den Berg“ findet am **Samstag, den 30. Oktober 2021 ab 9:00 Uhr** statt. Treffpunkt: Gemarkungsgrenze Gerolfingen - Röckingen am Südhang.

Weitere Informationen sind im Anschluss an den nichtamtlichen Teil abgedruckt.

6. Suche nach Pinntafeln

Im Rahmen der Dorferneuerung Aufkirchen wurden von der Gemeinde zwei moosgrüne Pinntafeln angeschafft, welche bei verschiedenen Veranstaltungsrunden eingesetzt werden können. Die zwei Tafeln sind in einer Tragetasche mit ca. 1m x 2m untergebracht und sind leider nicht mehr auffindbar. Diejenige Person bzw. Vereinigung, welche diese Tafeln ausgeliehen hat, möchte sie bitte wieder im Rathaus abgeben.

gez.
Fickel
1. Bürgermeister

7. Stellenausschreibung Zweckverband Wasserversorgung Hesselberg-Gruppe

Der Zweckverband Wasserversorgung Hesselberg-Gruppe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachkraft bzw. eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Wasserversorgung

in Vollzeit. Das Versorgungsgebiet umfasst die Gemeindebereiche von Gerolfingen und Weiltingen sowie Teile der Gemeinde Wittelshofen bzw. einige Ortsteile der Stadt Wassertrüdingen.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Neubau und Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen und -hausanschlüssen
- Unterhaltungsarbeiten im Wasserversorgungsnetz
- Rohrnetzüberwachung und Leckortung
- Einbau und Austausch von Wasserzählern
- Dokumentation der Arbeits- und Betriebsabläufe
- Teilnahme an der wöchentlich wechselnden Rufbereitschaft

Ihr Profil:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Handwerksbereich (Heizung, Sanitär, Elektro)
- selbständige, strukturierte und sorgfältige Arbeitsweise
- handwerkliches Geschick, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit
- Belastbarkeit, Flexibilität und die Bereitschaft, auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten, Bereitschaftsdienst zu übernehmen
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten:

- einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz
- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- eine Vergütung nach den tariflichen Bestimmungen (TVöD) entsprechend Qualifikation und bisheriger Tätigkeiten
- eine betriebliche Altersversorgung bei einer Zusatzversorgungskasse
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bitten wir bis **10.10.2021** an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe, Wittelshofener Str. 30, 91725 Echingen oder per Mail an stefan.herrmann@vg-hesselberg.de zu senden.

Für weitere Auskünfte zum Aufgabengebiet steht Ihnen Wassermeister Leibrich (Tel. 0171/74 11 357) zur Verfügung. Personalrechtliche Fragen können Sie an Herrn Herrmann (VG Hesselberg) unter Tel. 09835/97 91-14 richten.

7. Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Hesselberg-Süd für das Haushaltsjahr 2021

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbands Hesselberg-Süd hat am 29.07.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung mit Schreiben 17.08.2021, Az.: 941-SG 22, geprüft. Die Haushaltssatzung wird nachstehend zur Erlangung der Rechtswirksamkeit amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, öffentlich im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg in 91725 Ehingen, Zimmer 1.3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 26 und 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	179.000,00 Euro	und
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	42.400,00 Euro	ab.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht benötigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 149.800,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbands- und Grundschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes und den Grundschulträger umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 62 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.416,13 Euro festgesetzt.
4. Die Schulverbandsumlage ist jeweils zu einem Viertel am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11.2021 zur Zahlung fällig.

INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,-- € festgesetzt (12.500,-- Sparkasse; 12.500,-- VR Bank Feuchtwangen-Dinkelsbühl).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Wittelshofen, den 06.09.2021

GRUNDSCHULVERBAND HESSELBERG-SÜD

gez. Leibrich, Schulverbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

1. Gründung der Nahwärmegenossenschaft Aufkirchen

Zur Gründung der Nahwärmegenossenschaft Aufkirchen wird hiermit herzlich eingeladen.

**Die Gründungsversammlung findet am Mittwoch, 29.09.2021 im Gasthaus Adler statt.,
Beginn: 19.00 Uhr**

In der Versammlung ist ein Vertreter der Planungsfirma „ENERPIPE“ und ein Vertreter des Bayerischen Genossenschaftsverbandes anwesend. Die wesentlichen Punkte, einschl. der Kosten werden ausführlich angesprochen. Die Einladung geht an alle interessierten Hauseigentümer, welche sich an ein Nahwärmenetz anschließen möchten. Sollte wider Erwarten coronabedingt die Veranstaltung im Gasthaus Adler nicht stattfinden können, findet die Versammlung im neuen Feuerwehrhaus statt.

2. Stellenausschreibung Markt Weiltingen

Der Markt Weiltingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Reinigungskraft (m/w/d) zur Reinigung der Kindertagesstätte,

im Rahmen einer unbefristeten, geringfügigen Beschäftigung.

Die Arbeitszeit beträgt ca. 5 Stunden pro Woche.

Die Entlohnung erfolgt nach TVöD.



Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie sich bitte Ihre Bewerbungsunterlagen an die Kindertagesstätte Kastanienkinder

Frau Vanessa Unger

Schulstraße 5, 91744 Weiltingen.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie von Frau Unger unter der Telefonnummer: 0151/53822074.

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist:
Montag, *18.10.2021*

Entbuschungsaktion „Ein Tag für den Berg“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für die langjährigen bürgerschaftlichen Aktionen zur Offenhaltung der Magerrasen am Hesselberg, wurde den Hesselberg-Gemeinden im vergangenen November eine Sonderauszeichnung im bayernweiten Wettbewerb „Natura2000Oskar“ der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Laufen verliehen. In der Auszeichnungsurkunde begründet der Direktor der Akademie diese Auszeichnung folgendermaßen:

„Mit dem herausragenden Engagement setzen sich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden besonders für die Lebensräume am Hesselberg ein und leisten damit einen vorbildhaften Beitrag für den Erhalt des Europäischen Naturerbes in Bayern“.

Dieses gewürdigte Engagement wollen wir auch 2021 fortsetzen und einen weiteren Aktionstag - unter Berücksichtigung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen – durchführen. Damit setzen wir auch die lange Tradition der bürgerschaftlichen Entbuschungen und der früheren „Rechtlereinsätze“ zur Offenhaltung der Hutung fort (Rechtlertage „Distln und Dora stechen“). Für den Aktionstag ist geplant, die Gebüschentwicklung am Südhang hinter dem EBZ zu bearbeiten, um wieder Platz für beweidbaren Magerrasen zu schaffen. Zur Fortsetzung dieser bayernweit beispielhaften Tradition – so ist die Auszeichnung Natura2000Oskar zu verstehen - rufen die Gemeinde und der Landschaftspflegeverband auf zur **Entbuschungsaktion**

„Ein Tag für den Berg“, am Samstag, den 30. Oktober 2021 ab 9.00 Uhr.

Wir bitten Euch, neben Motorsägen und Gabeln auch Motorsensen, Astscheren und Kreuzhauen mitzubringen. Entsprechend den Hygienevorgaben dürfen während des Einsatzes Geräte und Werkzeuge nicht ausgetauscht werden. Zudem bitten wir bereits jetzt darum, größere Gruppenbildungen am Aktionstag zu vermeiden und gebührende Abstände zwischen den Mitwirkenden einzuhalten.

Wir hoffen, dass sich auch an diesem Tag (**Treffpunkt: Gemarkungsgrenze Gerolfingen – Röckingen am Südhang**) eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern jeden Alters mit Geräten einfinden. Wir würden uns auch wieder über die tatkräftige Unterstützung der Mitglieder der Hesselbergflieger freuen. Am gleichen Tag werden auch die Bürgerinnen und Bürger aus Röckingen aktiv sein und am Südhang arbeiten. Wir planen eine gemeinsame Brotzeit und ein gemeinsames Mittagessen.

Gemeinden Gerolfingen/Wittelshofen
Landschaftspflegeverband Mittelfranken

ist in ^{Anzahl} _____ **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom ^{Datum} _____ bis ^{Datum} 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in ^{Anzahl} _____ **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 ^{Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume} der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, zusammen.
Uhr in _____

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
- oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

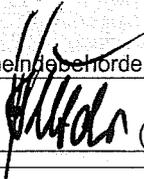
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Ehingen, 16. SEP. 2021

Gemeindebehörde
 (Busch) Unterschrift

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Gemeinde/Markt/Stadt Gerolfingen
Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragungsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein
Gesamtes Gemeindegebiet	Rathaus, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen	Montag-Freitag 08.00 - 12.00 Uhr	ja
		Montag-Mittwoch 13.00 - 16.45 Uhr	
		Donnerstag 13.00 - 17.45 Uhr	
		zusätzlich: Samstag, 16.10.2021 10.00 - 12.00 Uhr	
		Donnerstag, 21.10.2021 bis 20.00 Uhr	
außerdem wurde folgende Eintragungsmöglichkeit eingerrichtet:	Rathaus, Aufkirchen 50, 91726 Gerolfingen	Samstag, 23.10.2021 10.00 - 12.00 Uhr Montag, 25.10.2021 08.00 - 12.00 Uhr	nein

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021.

Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtages

BEKANNTMACHUNG des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

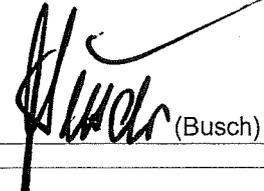
III.

Die Eintragsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021 (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de),

als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Ort, Datum
Ehingen, 16.09.2021

 (Busch) Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
veröffentlicht am: _____ im/in der _____

- 1) Bildet die Gemeinde nur einen Eintragsbezirk, sind aber mehrere Eintragsräume vorgesehen, ist Nr. 7.2, dritter Spiegelstrich der VollzH - VB zu beachten. Die Formulierungen der Bekanntmachung sind entsprechend anzupassen.
- 2) Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle

Ehingen, Gerolfingen, Röckingen,
Unterschwaningen
und Wittelshofen

Verwaltungsgemeinschaft
Hesselberg

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

der Gemeinde/des Marktes/der Stadt Ehingen, Gerolfingen, Röckingen, Unterschwaningen u. Wittelshofen

für die Eintragungsbezirke _____

wird am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021**

während der Dienststunden

von _____ Uhr bis _____ Uhr

in/in

(Rathaus/Dienststelle; Anschrift, Zimmer-Nr.) ¹⁾

der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer
01

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldgesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift in/ihrer**

(Rathaus/Dienststelle; Anschrift, Zimmer-Nr.)

der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer
01

eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
 Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.
Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält auf Antrag, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum **23.09.2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum **28.09.2021**) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 27.10.2021, 16.45** ²⁾ Uhr

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

im/in der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer 01

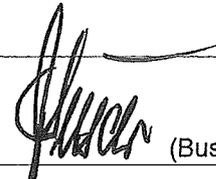
schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Stimmberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (**27.10.2021, 16.45 Uhr**²⁾), ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
- 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier **Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Datum
 Ehingen, 16.09.2021

 (Busch) Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
 veröffentlicht am: _____ im/in der _____

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeordneten Gemeindeteile oder die Nummern der Eintragsbezirke angeben.
 2) Hier ist das Ende der von der Gemeinde/VGem nach § 79 Abs. 2 LWO für den letzten Eintragungstag bestimmten Eintragszeit anzugeben.